

V. BLw 74/50

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Bauern Georg Heinrich W. in W.,
Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in K.,

gegen

die Ehefrau Maria D. geb. W.-W. in E.,
Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,
vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. und Dr.
in O.,

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 20. November 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus
und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter
Ditges und Filter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg vom 27. Juli 1950 wird auf
Kosten des Antragstellers zurückgewiesen. Ausser-
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene
Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Eheleute Ferdinand und Lisette W. geb. K. waren Eigentümer eines im Grundbuch von E. Bd Bl 1340 verzeichneten Hofes, zu dem noch die Miteigentumshälfte eines im Grundbuch von E. Bd 32 Bl 1363 eingetragenen Grundstücks gehört; der Hof hat eine Grösse von 31,64 ha und einen Einheitswert von 27 900 DM. In einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament vom 15. 7. 1907 bestimmten sie unter Hinweis auf die für sie bestehende "alte M. Gütergemeinschaft", dass "der Überlebende von uns der Herr und Eigentümer des ganzen Nachlasses des andern bleiben soll, solange wie er lebt" (§ 6 des Testaments). Ihren ältesten Sohn Anton setzten sie zum Erben des Hofes ein (§ 1). Ihrem zweiten Sohn Heinrich wandten sie eine ihnen gehörige Landstelle in W. in Grösse von etwa 7 ha zu, die dieser gleich "in Gebrauch und freie Benutzung" erhielt (§ 2). Die drei Töchter: Engeline - genannt Lina - (Ehefrau M.), Maria und Josefine wurden mit Geldvermächtnissen bedacht, die bei der verheirateten Schwester Engeline unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aussteuer von rund 1200 M auf noch 3200 M und bei den beiden anderen unverheirateten, die barmherzige Schwestern geworden waren, unter Berücksichtigung eines Betrages von je rund 1000 M, den sie beim Eintritt ins Kloster erhalten hatten, auf noch 2000 M festgesetzt wurden (§§ 3 bis 5); die Auszahlung dieser Beträge sollte sechs Monate nach dem Tode des letztlebenden der Eheleute erfolgen. Für den Fall, dass an einen im Hause lebenden Verwandten Heinrich V. die an diesen bei einem etwaigen Fortgang vom Hof geschuldeten 9000 M gezahlt werden mussten, hatte Heinrich von seinem An-

30

- 3 -

teil an Anton 1500 M zurückzuzahlen (§ 7). In einer "Nachfüge" zum Testament haben die Eheleute für den Fall, dass der Sohn Anton ohne Leibeserben vor dem letztlebenden von ihnen versterbe, die "andern dann noch lebenden Kinder resp. deren Nachkommen" zu Ersatzerben eingesetzt und der Ehefrau des Anton ein Geldvermächtnis von 3000 M ausgesetzt. Im Anschluss daran haben sie bestimmt:

"Falls unser Sohn Anton uns beide überleben u somit wirklich unser Erbe werden, dan aber vor seiner Frau ohne Leibeserben versterben sollte, behält seine Frau die ihr zukommende Hälfte seines Nachlasses. Für die andere Hälfte setzen wir unsere Kinder Heinrich u Lina resp. deren Nachkommen, je zu gleichen Teilen als Nacherben ein."

Die Ehefrau W. geb. K. ist am 30. 12. 1911, der Ehemann am 10. 3. 1920 gestorben. Am 17. 12. 1920 wurde dem Sohn Anton ein Erbschein dahin erteilt, dass er auf Grund des Testaments vom 15. 7. 1907 seine Eltern beerbt habe. Im Erbschein heisst es dann weiter:

"Für den Fall seines kinderlosen Versterbens vor seiner Ehefrau sind seine Nacherben

1. seine Ehefrau Bernhardine geb. W. zur Hälfte,
2. der Landwirt Heinrich W. zu 1/4,
3. die Kinder der verstorbenen Ehefrau M. zu 1/4 und unter sich zu gleichen Teilen".

Demgemäss wurde Anton am 28. 5. 1922 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und dazu das Nacherbrecht der Vorgenannten vermerkt.



Anton W. war seit dem 14. 8. 1906 mit Bernhardine geb. W. verheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Im Jahre 1931 hat er die von seiner Ehefrau im Jahre 1919 ins Haus aufgenommene, am 22. 4. 1918 geborene Maria geb. W. (Antragsgegnerin) gemeinsam mit seiner Ehefrau an Kindes Statt angenommen. Sie ist mit dem Landwirt D. verheiratet und lebt mit diesem auf der Hofstelle; aus der Ehe sind sechs Kinder hervorgegangen. Anton W. ist am 16. 4. 1947 gestorben, nachdem seine Ehefrau kurz vorher am 9. 4. 1947 verstorben war.

Nach dem Tode von Anton W. wurde die Antragsgegnerin auf Grund eines ihr erteilten Erbscheins vom 6. 11. 1947 (VI 61/47 des Amtsgerichts Cloppenburg), demzufolge sie alleinige Erbin des Anton W. und zugleich Anerbe des Erbhofs geworden ist, als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen und der Nacherbenvermerk gelöscht. Ein Antrag des Heinrich W. und der beiden noch lebenden Kinder der Frau M. geb. W. vom 28. 2. 1948 auf Eintragung eines Widerspruchs wurde vom Amtsgericht zurückgewiesen.

Heinrich W. war der Auffassung, dass er auf Grund des Testaments vom 15. 7. 1907 als Nacherbe Erbe des Hofes geworden sei. Er hat deswegen mit Schriftsatz vom 11. 11. 1948 beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) den Antrag eingereicht, festzustellen, dass er Eigentümer des Grundbesitzes geworden sei. Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht haben diesen Antrag als unbegründet abgelehnt. Heinrich W. hat Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach seinem Ableben (30. 1. 1951) ist sein Sohn, der Bruer Georg Heinrich W., als Erbe an seine Stelle getreten. Er verfolgt mit der Rechtsbeschwerde den Antrag aus dem ersten Rechtszug weiter, hilfsweise bittet er, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das

Beschwerdegericht zurückzuverweisen. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Das Amtsgericht geht davon aus, dass es sich um einen unregelmäßigten Erbfall handle, weil nach dem Tode des Vorerben Anton W. die Erbfolge nicht festgestanden habe; es wendet daher (§ 58 Abs 2 Buchst a LVO) die Höfeordnung auf den am 17. 4. 1947 eingetretenen Erbfall an. Das Beschwerdegericht erachtet dagegen keinen der Ausnahmefälle des § 58 Abs 2 LVO für gegeben und wendet daher auf den Erbfall vom 17. 4. 1947 das Erbhofrecht auf Grund von § 58 Abs 1 LVO an. Die Frage, ob das Erbhofrecht oder die Höfeordnung anzuwenden ist, kann jedoch dahingestellt bleiben; denn nach beiden Rechten ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

Im Testament vom 15. 7. 1907 sind ausdrücklich die beiden folgenden Fälle geregelt:

- a. dass Anton W. vor dem Tode des längstlebenden seiner Eltern ohne Leibeserben versterbe. In diesem Falle sollte das Anton Zugewandte zu gleichen Teilen den anderen noch lebenden Kindern bzw. deren Nachkommen zu gleichen Teilen zufallen. (diese sind also als Ersatzerben berufen). Seine Witwe sollte dann nur 3000 RM innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des letztlebenden der Eheleute W. erhalten.
- b. dass Anton W. beide Eltern überlebte, aber vor seiner Ehefrau ohne Leibeserben verstarb. In diesem Falle "behielt" diese "die ihr zukommende Hälfte seines Nachlasses" und für die andere Hälfte wurden die Kinder Heinrich und Engeline "resp. deren Nachkommen" je zu gleichen Teilen als Nacherben eingesetzt.

Nicht besonders ist dagegen der in Wirklichkeit eingetretene Fall geregelt, dass Anton W. beide Eltern überlebte und erst nach seiner Ehefrau ohne Leibeserben verstarb. Der Antragsteller meint, nach dem gesamten Inhalt des Testaments und unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände ergebe sich als mutmasslicher Wille der Erblasser, dass bei Nichtvorhandensein von Leibeserben ebenfalls die Nacherbeneinsetzung (wie im Fall b) gelten müsse und daher er - nicht die Antragsgegnerin- Eigentümer des Hofes geworden sei. Die Antragsgegnerin vertritt dagegen die Auffassung, dass in diesem Fall ihr Adoptivvater mit dem Tode seiner Ehefrau unbeschränkter Vollerbe geworden sei, weil für diesen Fall keine Nacherbeneinsetzung und damit überhaupt keine Beschränkung der Erbenstellung ihres Adoptivvaters im Testament getroffen worden sei; als Adoptivkind habe sie dann den Hof von ihrem Adoptivvater kraft Gesetzes geerbt. Das Beschwerdegericht lässt es dahingestellt, ob nach dem Testament nur im Fall, dass Anton W. von seiner Ehefrau überlebt wurde, die testamentarisch bestimmte Nacherbfolge ausgelöst werden sollte, also der wirklich eingetretene Fall des Verversterbens der Ehefrau den Nacherbfall überhaupt nicht ausgelöst hat und daher Anton W. mit dem Ableben seiner Ehefrau ohne weiteres Vollerbe des Hofes geworden ist. Es unterstellt, dass auch für diesen Fall eine Nacherbfolge an sich nach dem Testament vorgesehen sei; nimmt aber an, dass diese auf Grund der Bestimmung des § 2107 BGB hinfällig geworden sei, weil ein von der Regelung des § 2107 EGB abweichender Wille der Erblasser nicht festzustellen sei.

Die Rechtsbeschwerde rügt in erster Linie Verletzung der §§ 133, 157 BGB und auch des § 2107 BGB. Diese Rügen sind zwar berechtigt, sie vermögen der Rechtsbeschwerde aber nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Wenn man mit dem Beschwerdegericht unterstellt, dass von den Erblassern auch für den Fall des Vorversterbens der Ehefrau Anton W. vor ihrem Ehemann eine Nacherbfolge nach dem Testament vorgesehen sei, erscheint die Auslegung des Testaments durch das Beschwerdegericht, das ein von der Regelung des § 2107 BGB abweichender Wille der Erblasser nicht feststellbar sei und es daher bei der Regelung des § 2107 BGB sein Bewenden behalten müsse, unmöglich. Denn im Testament ist klar der Wille der Erblasser zum Ausdruck gebracht, dass die von ihnen bestimmte Erbfolge für den Fall des Versterbens ihres Sohnes Anton ohne Leibeserben gelten sollte; damit ergibt sich aus dem Testament selbst ein die Regelung des § 2107 BGB ausschliessender Wille der Erblasser, nämlich, dass ein Adoptivkind als Nachkomme für den Nacherbfall nicht in Betracht kommen sollte.

Wenn die Erblasser den Fall, dass ihr Sohn Anton (sie beide überlebe und erst) nach seiner Ehefrau versterbe, nicht besonders geregelt haben, so enthält das Testament insofern keine Lücke. Vielmehr bedurfte es für diesen Fall einer besonderen oder weiteren Regelung im Testament nicht. Denn nur wenn die Ehefrau Anton W. ihren Ehemann überlebte, bestand für die Erblasser Anlass zu einer testamentarischen Regelung, durch die ein Ausscheiden des Hofes aus der Blutsverwandtschaft der Familie W. verhindert wurde, weil es in diesem Falle nahe lag, dass der Hof an die Ehefrau als längstlebende fiel und von ihr dann an ihre Blutsverwandtschaft vererbt wurde. Für den Fall aber, dass Anton der längstlebende der Ehegatten war, lag

ein Ausscheiden des Hofes aus der Blutsverwandschaft der Familie W. um nichts näher, als wenn er an einen anderen Leibeserben der Erblasser, an ihren Sohn Heinrich oder ihre Tochter Engeline und deren Nachkommen (als Nacherben) fiel.

War hiernach auf Grund der allein möglichen Auslegung des Testaments beim Ableben des Anton W. der Fall der Nacherbschaft nicht gegeben, so vererbte sich der ihm damit zu Volleigentum angefallene Hof mangels einer von Anton hinterlassenen Verfügung von Todes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Anwendung des Reichserbhofrechts ist die Antragsgegnerin auf Grund von § 47 Abs 1 EHRV in Verbindung mit § 33 EHFV Anerbin; bei Anwendung der Höfeordnung ist sie auf Grund von § 5 Nr. 1 und § 6 Abs 2 Satz 3 HöfeO Hoferbin geworden. In beiden Fällen ist sie also Eigentümerin des Hofes geworden und damit die vom Antragsteller erstrebte gegenteilige Feststellung, dass er Eigentümer geworden sei, unbegründet. Demnach kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen unregelmäßigen, wie die Rechtsbeschwerde geltend macht, oder einen regelmäßigen Erbfall handelt. Eine Verletzung des § 58 LVO, wie sie die Rechtsbeschwerde rügt, scheidet damit aus. Auf die Vorschrift des § 51 EHRV, deren Verletzung die Rechtsbeschwerde auch noch rügt, kann es ebenfalls nicht weiter ankommen.

Die Rechtsbeschwerde war daher auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen (§ 10 LVR in Verbindung mit

§§ 42, 43, 50 LVO). Ein Anlass, die Erstattung aussergerichtlicher Kosten auf Grund von § 51 LVO anzuordnen, bestand nicht.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche